

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Ronneberg.

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronneberg in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme archivischer Leistungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Art und Umfang der Inanspruchnahme richtet sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonstige Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor Erbringung der Leistung eingezahlt werden, wenn
 - a) Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner in der Vergangenheit entstandene Gebühren nicht fristgemäß beglichen haben oder
 - b) die Gebühren eine Summe von 500,00 Euro überschreiten.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Entscheidung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (2) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Einziehung

Die auf Grundlage dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Ronnenberg, 25.09.2024

Der Bürgermeister

Marlo Kratzke

**Gebührentarif
für das Stadtarchiv Ronnenberg gemäß §2 der Satzung über die Nutzung des
Stadtarchivs der Stadt Ronnenberg in der Fassung vom 25.09.2024**

Die Benutzung und Auskunftserteilung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind unentgeltlich.

Die Entgelte für Fotokopien, Scans usw. werden auch für diese Zwecke erhoben.

1. Die persönliche Anfertigung von Reproduktionen mit eigener Technik ist entgeltfrei.
2. Die einfache Bestandsauskunft ohne zusätzliche Rechercheleistung ist entgeltfrei.
3. Die Höhe der Entgelte beträgt für die persönliche Nutzung, wenn sie nicht wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken dient,

a. Für 1 Tag	10,00 €
b. Für 1 Woche	25,00 €
c. Für 1 Monat	75,00 €
4. Schriftliche Auskünfte mit Rechercheaufwand, Herstellung von Reproduktionen, sonstige Leistungen pro angefangene 15 min 10,00 €
5. Erstellung von Fotokopien, Ausdrucken und Scans von Archivgut ohne Bildbearbeitung (s/w) bzw. farbig
 - 5.1 Fotokopien, Ausdrucke

a. bis DIN A4 pro Seite schwarz-weiß	1,00 €
b. größer DIN A4 bis DIN A3 pro Seite schwarz-weiß	2,00 €
c. bis DIN A4 farbig pro Seite	2,50 €
d. bis DIN A3 farbig pro Seite	5,50 €
 - 5.2 Erstellung von Scans von Archivgut mit abweichender Vorlage oder Speicherformat (z.B. Filme, Negative, Notwendigkeit zusätzlicher Bildbearbeitung) pro Scan 3,00 €
6. Amtliche Beglaubigungen aus Beständen des Archivs pro Seite 3,00 €
7. Versandkostenpauschale pro Sendung 5,00 €
8. Nutzungsentgelt für kommerzielle Nutzung von Archivgut

a. Dokumente zur Verwendung in Printmedien pro Dok.	20,00 €
b. Dokumente zur Verwendung in Filmen/Videos pro Dok.	30,00 €
c. Bilder zur Verwendung in Printmedien pro Bild	50,00 €